

Vergütungsvereinbarung (nach § 4 RVG) SV-Statusverfahren

Zwischen

1. KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Kirschallee 1
04416 Markkleeberg
(nachfolgend Rechtsanwälte genannt)

und

2. Firma/Auftraggeber
(nachfolgend auch Mandant genannt)

3. betroffene Person:

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand des Vertrages ist die rechtliche Prüfung und Erstellung einer ausführlichen Empfehlung unter Berücksichtigung der Statuswahrnehmung der betroffenen Person und der tatsächlichen Verhältnisse.

1.2. Des Weiteren ist darin enthalten die Abwicklung und Erledigung des gesamten Schriftverkehrs einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung mit den für die jeweilige erste Beurteilungsphase zuständigen Sozialversicherungsträgern für die betroffene Person und die Firma bzw. eines Widerspruchsverfahrens.

Die Haftung für die Erreichung einer bestimmten Statureinschätzung kann nicht übernommen werden. Gegenstand des Vertrages ist nicht die Steuer- oder Versorgungsberatung.

2. Honorar

Rechtsanwälte erhalten für die Leistung nach Ziffer 1.1. ein Honorar in Höhe von EUR 1.627,29. Das Honorar ist fällig nach der Übersendung der rechtlichen Prüfung/Empfehlung durch Rechtsanwälte.

Rechtsanwälte erhalten für die Leistung nach Ziffer 1.2. ein Honorar in Höhe von EUR 697,41. Das Honorar ist fällig nach Übersendung des Antrages zum Statusverfahren bzw. des Widerspruchs an den zuständigen Sozialversicherungsträger.

Die Honorarvereinbarung nach Ziff. 1.1. und 1.2. gilt auch dann, wenn das Mandat erst während des bereits laufenden Statusverfahrens erteilt wird.

Der Mandant und die betroffene Person haften gesamtschuldnerisch auf das vollständige Honorar. Das Honorar versteht sich zzgl. 4% Post- und Telekommunikationspauschale sowie zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Übrigen (z.B. Auslagen, Reisekosten) gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ergänzend.

Rechtsanwälte weisen gem. § 3a RVG darauf hin, dass im Fall eines Erstattungsanspruchs die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Ist die gesetzliche Vergütung höher als die vereinbarte Vergütung und hat die Gegenseite die Gebühren zu erstatten, so erhalten Rechtsanwälte mindestens die gesetzliche Vergütung.

Ort, Datum

Unterschrift Firma und Stempel

Ort, Datum

Unterschrift betroffene Person

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsanwälte